



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
für eine noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde**

1) des Kindes S., vertreten durch die Eltern
S. und
S.,

2) des Herrn S.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Heinrichs,
Nikolaistraße 28-32, 04109 Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips und Hans-Heinrich Trute

am 24. Februar 2012

beschlossen:

Den Beschwerdeführern wird für das verfassungsgerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe bewilligt. Sie haben keine Raten zu zahlen. Ihnen wird Rechtsanwalt Ralf Heinrichs, Nikolaistraße 28-32, 04109 Leipzig, beigeordnet.

G r ü n d e :

Den Beschwerdeführern ist in entsprechender Anwendung der §§ 114 ff. ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen, da ihre Verfassungsbeschwerde hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 15. Dezember 2005 – Vf. 56-IV-05; st. Rspr.). Die Beschwerdeführer sind auch hilfebedürftig.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. Trute